https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-91-1

91. Mandat der Stadt Zürich betreffend Aufenthalt von Juden und Einschränkung des Handels für Juden

1788 Februar 23

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erneuern aufgrund des vermehrten Handels durch Juden die Verordnungen von 1639 und 1695 und erlassen ein Mandat. Verordnet wird, dass allen Juden der Aufenthalt und Handel in der Stadt und auf der Landschaft Zürich verboten wird. Ausnahmebewilligungen können von der Obrigkeit erteilt werden und gelten für eine maximale Aufenthaltsdauer von drei Tagen (1). Dafür muss eine obrigkeitliche Bescheinigung, worin die Angelegenheit und der Eintrittsort vermerkt sind, ausgestellt werden. Bei der Ankunft muss die Bescheinigung vom dortigen Untervogt oder Unterbeamten unterschrieben werden. Sobald der Jude wieder aus zürcherischem Gebiet reist, muss die Bescheinigung vom Untervogt oder Unterbeamten des Austrittsorts unterschrieben und an die Stadtkanzlei gesendet werden (2). Juden, die das Zürcher Herrschaftsgebiet ohne Bescheinigung betreten, werden mit 100 Talern gebüsst. Angehörige, die mit einem solchen Juden ein Handelsgeschäft tätigen, werden mit 50 Pfund oder am Leib gestraft (3). Alle Wirte werden dazu verpflichtet, die bei ihnen einkehrenden Juden beim Stadtschreiber zu melden (4). Für die Aufsicht über die Einhaltung des Mandats sowie für die Bestrafung der Zuwiderhandelnden sind in der Stadt der Stadthauptmann und der Stadtschreiber, auf der Landschaft der Obervogt oder Landvogt zuständig (5).

Kommentar: Seit dem 15. Jahrhundert wurden die Juden zunehmend aus der Stadt und Landschaft Zürichs vertrieben. Zwar verkehrten Juden weiterhin als Gäste in Zürich, aber ihnen war der Eintritt in eine Zunft, die Ausübung jeglicher politischer Rechte und die Nutzung des Gemeindeguts verboten. Daher betätigten sich die Juden seit dem 16. Jahrhundert vor allem als Hausierer, Makler, Tuch-, Viehund Pferdehändler.

In den 1630er Jahren wurden die Juden aus dem Zürcher Herrschaftsgebiet ausgewiesen (vgl. die Ratserkenntnis von 1639: StAZH B II 426, S. 14). Der Aufenthalt war ihnen bei Todesstrafe und Güterverlust untersagt, ausser sie erhielten eine obrigkeitliche Bewilligung. Nichtsdestotrotz wurde das Verbot nicht konsequent eingehalten, weswegen der Rat am 29. April 1695 ein Mandat erliess und die Bestimmungen wiederholte (StAZH B II 648, S. 66-67).

Aufenthalts- und Handelsbeschränkungen für Juden wurden im 18. Jahrhundert nicht nur in Zürich ausgesprochen, sondern auch auf eidgenössischer Ebene, wie zahlreiche eidgenössische Abschiede zeigen. So erfolgten im Jahre 1786 Beschwerden aus der gemeinen Herrschaft Thurgau über die zahlreichen erteilten Handelsbewilligungen an fremde Juden trotz dem Einreiseverbot von 1755 (EA, Bd. 8, Nr. 23). Der Zürcher Rat gab am 24. Dezember 1787 einigen verordneten Ratsherren den Auftrag, die früheren Verordnungen betreffend den Aufenthalt fremder Juden auf zürcherischem Gebiet zu konsultieren und ein Gutachten über allfällige Neuerungen zu verfassen (StAZH B II 1018, S. 156-157). Im Gutachten vom 28. Januar 1788 wurden die Ratserkenntnis von 1639 und das Mandat von 1695, in denen den Juden der Aufenthalt und Handel in Zürcher Gebiet verboten war, bestätigt. Allerdings schlugen die Ratsverordneten vor, das Mandat dahingehend zu ergänzen, dass Juden in wichtigen Angelegenheiten vom Kleinen Rat eine Ausnahmebewilligung, die sich auf zwei oder drei Tage beschränken sollte, erhalten könnten. Die Bescheinigung sollte bei Eintritt und Austritt vom Untervogt oder dem ersten Unterbeamten unterschrieben und danach an die Stadtkanzlei zurückgesandt werden. Aufgeführt wurden im Gutachten zudem die im vorliegenden Mandat genannten Bussen für Zuwiderhandlungen (StAZH A 44.3). Das Gutachten wurde vom Rat am 23. Februar 1788 ohne Ergänzungen oder Änderungen genehmigt und der Druck des vorliegenden Mandats verordnet. Ausserdem wurden die Bestimmungen des neuen Mandats der Stadt Bern und dem Landvogteiamt Baden schriftlich mitgeteilt (StAZH B II 1020, S. 112-114).

Zur Geschichte der Juden in Zürich in der Frühen Neuzeit vgl. HLS, Judentum; Kaufmann 1988, S. 101-109; Stahel 1941, S. 41-42; Weisz 1938, S. 196-208.

45

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen Unsern getreuen lieben Bürgern und Angehörigen Unsern gönstigen, wohlgeneigten Willen, und geben ihnen dabey zu vernehmen: daß, nachdem der sint einigen Jahren, allzustark überhand genommene Verkehr und Handel der Juden in hiesigem Gebieth uns nöthigt, demselben Schranken zu sezen, und Unsre Angehörige vor den damit öfters begleitet gewesenen strafbahren Betriegereyen in Zukonft sicher zu stellen, Wir bey genommener Rücksicht auf dasjenige, was Unsre Standes-Vorfahren in frühern Zeiten rücksichtlich auf den Aufenthalt der Juden in Unsern Landen verordnet haben, sowohl den dermahligen Umständen, als Unsrer Landesväterlichen Obsorge allerdings angemeßen erachten, die Anno 1639 errichtete und 1695 bestätigte Verordnung¹ vermittelst des gegenwärtigen durch den Druck öffentlich bekannt gemachten, und zu Stadt und Land ab der Canzel zu verlesenden Mandats zu erneuern, dem zu folge Unsren ausdrücklichen Willen alles Ernst dahin zu äussern:

[1] Daß allen und jeden Juden ohne Ausnahme der Aufenthalt, Handel und Wandel in Unsrer Stadt sowohl als auf der Landschaft von nun an neuerdings verbothen seyn solle, es wåre dann Sache, daß einer besondere wichtige Angelegenheiten in hiesigen Landen nothwendig zu betreiben håtte; in welchem Fall aber ihme allein vor Uns die Bewilligung Unser Land zubetretten ertheilt werden solle, mithin dem Jud obliegt, Uns solches vorstellig machen, und um die Erlaubniß, sich in Unser Land zu begeben, geziemend bitten zu lassen, wo wir alsdann nach Befindniß der Sache demselben nebst einem Knecht einen Aufenthalt von zween oder höchstens drey Tagen gnådig gestatten werden.

[2] Den auf erlangte solche Einwilligung hin von der Stadt-Canzley erhaltenen Paß, in welchem theils die dem Jud zu seinem hiesigen Aufenthalt gestattete Zeit, theils desselben Angelegenheit und Eintritts-Ort in Unser Land zu bemerken ist – solle der Jud bey der Betrettung Unsers Territorium's von dem Untervogt, oder ersten Unterbeamteten des Eintritts-Ort, samt dem Dato seiner Ankonft unterschreiben zu lassen, und ihn, wenn er das Land wieder verläßt, dem Untervogt oder ersten Unterbeamteten des lezten Orts einzuhåndigen, derselbe aber den empfangenen Paß der Stadt-Canzley wiederum einzusenden schuldig seyn.

[3] Damit aber diese Verordnung desto mehrern Nachdruck erhalte, so ordnen Wir ferner, daß ein Jud, der ohne einen solchen Paß Unser Land betritt, mit Einhundert Thalern, und der Angehörige, der sich mit demselben in einen Handel, welcher Beschaffenheit dieser immer seyn mag, einläßt, mit fünfzig Pfund ohnnachläßlich gebüßt, oder falls sie diese Busse nicht bezahlen können, am Leib abgestraft werden sollen.

[4] Endlich ergehet noch an samtliche Wirthe hiesiger Stadt der gnådige Befehl, so oft in Zukonft ein Jud bey ihnen einkehrt, davon Unserm jeweils verordneten Stadt-Schreiber ohngesåumte Anzeige zu thun.

[5] Gleichwie Wir nun einerseits die Execution dieser Unsrer Willensmeinung für die Stadt Unsrem jeweiligen Stadthauptmann und verordneten Stadtschreiber gemeinsam, für die Landschaft aber den Respective Ober- und Landvogtey-Aemtern mit dem Auftrag übergeben, auf die Handhabung derselben sorgfältig zu wachen, und die Fehlbaren ohne Schohnung zu bestrafen, also nähren Wir anderseits zu Unsern Gnädigen Lieben Bürgern und Angehörigen die angenehme Hoffnung, daß sie von der wohlmeinenden Absicht, die Wir bey dieser Verordnung haben, überzeugt, nicht nur selbst nicht darwieder handeln, sondern durch unpartheyische Laydung der Fehlbahren die Execution, so viel in ihren Kräften stehet, erleichtern werden.

Geben, Samstags den 23. Hornung 1788. Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.15, Nr. 56; Papier, 41.0 × 33.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 19, S. 195-198.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1043, Nr. 1907.

Gemeint sind die beiden Ratserlasse vom 4. Februar 1639 und vom 29. April 1695, worin den Juden das Betreten des Zürcher Gebiets verboten wird (StAZH B II 426, S. 14; StAZH B II 648, S. 66-67). 10

15